STADT RÖDERMARK
Gemeinsam eins

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 19.09.2006	In Kraft seit 20.06.2006
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 07.12.2012	In Kraft seit 01.01.2013
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 05.12.2023	In Kraft seit 15.12.2023
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 20.05.2025	In Kraft seit 01.07.2025
4. Änderung	Stavo-Beschluss vom 08.09.2026	In Kraft seit 01.01.2027

Geplante Änderungen

961-60

...

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 08.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Rödermark erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,

b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten

~~20 v.H. der Bruttokasse mindestens 100 Euro~~
25 v.H. der Bruttokasse
mindestens 100 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und allen anderen Aufstellungsorten

~~10 v.H. der Bruttokasse mindestens 50 Euro~~
15 v.H. der Bruttokasse
mindestens 50 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen — 50 v.H. der Bruttokasse mindestens 500 Euro

b) in Gaststätten und allen anderen Aufstellungsorten — 50 v.H. der Bruttokasse mindestens 500 Euro

zu § 2b)
je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat
25 Euro

(2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro abzurunden

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6
Anzeigepflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Rödermark mitzuteilen.

(2) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 a. die Stadt Rödermark über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige und unvollständige Angaben macht,
 b. die Stadt Rödermark pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

 und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt, macht sich gemäß § 5 Kommunales Abgabengesetz Hessen in Verbindung mit den Vorschriften des §§ 370 ff der Abgabenordnung strafbar.
 Es gelten die Bußgeldvorschriften nach § 5a des Kommunalen Abgabengesetzes Hessen in Verbindung mit §§ 391 ff Abgabenordnung.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
 Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rödermark eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Rödermark zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten

müssen. Die Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrates der Stadt Rödermark auch elektronisch übermittelt werden.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Rödermark geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8
Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten

Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Rödermark betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 2-3 manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

§ 9
Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rödermark - Steueramt - ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung vom 11.12.1991, die zum 01.01.1992 in Kraft trat, einschließlich der diesbezüglich beschlossenen Änderungen.

Rödermark, den 21. September 2006

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

gez.
Kern, Bürgermeister